



GEMEINDE OBERMEITINGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 14.10.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Losert, Erwin

Zweiter Bürgermeister

Schummer, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Dießner, Mathias
Hamparian, Peter
Krabiell, Lisa
Mayr, Susanne
Rid, Alexander
Rid, Maximilian
Riedl, Christian
Rodler, Thomas
Starkmann, Joachim
Vogel, Gertrud
Weihmayer, Michael

Schriftführerin

Kraft, Doreen

Weitere Anwesende:

Herr Emek und Herr Müller	(Ingenieur-Büro MOD-PLAN)
Frau Heidemeyer	(Presse)
Herr Löcherer	(Landschaftsarchitekt)
Frau Mohrenweis	(Büro für Landschaftsarchitektur)
Herr Ernst Mayr	(Baugeschäft Mayr)
Zuhörer 3	

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2021
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. 6. Änderung des Flächennutzungsplan; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GO/BA/420/2021
4. 6. Änderung des Flächennutzungsplans; Satzungsbeschluss
Vorlage: GO/BA/421/2021
5. Neuaufstellung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GO/BA/422/2021
6. Neuaufstellung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Satzungsbeschluss
Vorlage: GO/BA/423/2021
7. Auftragsvergabe - Fertigstellung Erschließung Baugebiet Ost II
Vorlage: GO/BA/428/2021
8. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Seniorenwohnanlage mit 13 WE und Stellplätzen auf dem Flurstück 183/0, Amselweg 1a, Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/426/2021
9. Fischereiverein Obermeitingen e.V.: Antrag auf Zuschuss für Geräteanschaffung
Vorlage: GO/VZO/109/2021
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Erwin Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2021 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 9 der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.09.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, da dessen Geheimhaltungsgründe nach Art. 52 Abs. 3 GO weggefallen sind.

Der Gemeinderat Obermeitingen hat einstimmig beschlossen, für die Fl.Nr. 394/17, Gem. Obermeitingen eine Widmung zu veranlassen oder einer entsprechenden Dienstbarkeit zuzustimmen. Den Sachverhalt hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

3. 6. Änderung des Flächennutzungsplan; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der beauftragte Landschaftsarchitekt Herr Löcherer erläutert die Stellungnahmen und Abwägungen.

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur formellen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 11.06.2021 und Termin vom 16. 06.2021 bis 16. 07.2021.

1.1 Stellungnahmen ohne Einwände

- Staatliches Bauamt, Krumbach, per E-Mail vom 11.06.2021
- Gemeinde Hurlach per E-Mail vom 11.06.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Untere Immissionsschutzbehörde per E-Mail vom 14.06.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16.06.2021
- Autobahndirektion Südbayern, per E-Mail vom 16.06.2021
- Amprion GmbH, per E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Abt. Gesundheit und Prävention mit Schreiben vom 28.06.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck per E-Mail vom 29.06.2021
- schwaben netz gmbh, Augsburg, mit Schreiben vom 30.06.2021
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Buchloe, per E-Mail vom 30.06.2021
- Gemeinde Scheuring, mit Schreiben vom 30.06.2021
- Regionaler Planungsverband, München, per E-Mail vom 01.07.2021
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg, mit Schreiben vom 05.07.2021
- Gemeinde Klosterlechfeld, mit Schreiben vom 07.07.2021
- Wasserzweckverband Lechfeld, Untermeitingen, mit Schreiben vom 09.07.2021
- Gemeinde Untermeitingen, mit Schreiben vom 19.07.2021

1.2 Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Einwänden

1.2.1 WASSERWIRTSCHAFTSAMT, WEILHEIM, MIT SCHREIBEN VOM 11.06.2021

Stellungnahme:

Die Gemeinde Obermeitingen hat eine Abwägung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes durchgeführt.

Darin heißt es:

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind und dass Abweichungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge eines Bauleitplanverfahrens rechtmäßig vereinbart sind.

Wasserwirtschaftlich wurde hierzu bereits Stellung genommen. Die abgrabungs- und wasserrechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt. Die sonstigen Hinweise haben Gemeinde und Planer zur Kenntnis genommen und bei Bedarf in die Planung eingearbeitet.

Daher werden keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgetragen. Wir bitten um digitale Zustellung des rechtskräftigen Bebauungsplans und der gültigen Fassung des Flächennutzungsplans an poststelle@wwa-wm.bayern.de.

Das Landratsamt erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Anmerkung des Planers:

Die Einarbeitung der fachlichen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zum frühzeitigen Verfahren in die Planung wird vom Amt bestätigt.

Beschluss:

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind, mit Ausnahme der Abweichungen unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

Keine Veranlassung zur Planänderung

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 13	Für: 13	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.2 EISENBAHN-BUNDESAMT, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 17.06.2021

Stellungnahme:

Ihr Schreiben ist am 11. 06. 2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 04.02.2021, Az. 65135-651pt/009-2021#053, die weiterhin Gültigkeit hat. Sofern Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs durch Blendwirkungen weiterhin ausgeschlossen sind, bestehen keine Bedenken.

Anmerkung des Planers:

Nachdem die Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren vom Amt aufrechterhalten wird, hier die Wiederholung der Anmerkung des Planers:

Das Eisenbahn-Bundesamt, München hat keine Einwände, sofern Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

Blendwirkungen sind aufgrund der vertieften Lage der Module und der großen Entfernung zur Eisenbahn nicht zu erwarten.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 13	Für: 13	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.3 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, MÜNCHEN, PER E-MAIL VOM 25.06.2021

Stellungnahme:

Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage, als Konversionsfläche eines wiederverfüllten Kiesabbaus, wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO.

Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Anmerkung des Planers:

Die IHK äußert Einverständnis ohne Anregungen.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Planänderung

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 13	Für: 13	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.4 **REGIERUNG VON OBERBAYERN, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 01.07.2021**

Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 29.01.2021 Stellung zu o.g. Bauleitplanung genommen. Auf dieses möchten wir verweisen.

Ergänzend wird festgestellt, dass das Plangebiet im Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies und Sand Nr.: 702 mit Nachfolgefunktion "Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert (Wiederverfüllung)" liegt.

Gemäß Regionalplan München (RP 14) Ziel 5.4.2 hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen. Zudem soll bei allen Abbaumaßnahmen eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen (vgl. RP 14 G 5. 2. 2). Wenn dies entsprechend gewährleistet ist, wäre dem Belang der regionalplanerischen Festlegung Rechnung getragen. Des Weiteren sollen gemäß dem Grundsatz 5.3.2 des RP 14 insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden.

In der nun vorliegenden Fassung vom 20.05.2021 hat sich der Umgriff der Planung von ca. 3,4 ha auf ca. 4,7 ha vergrößert. Im Geltungsbereich ist nun die Ausgleichsfläche mit einbegriffen. Des Weiteren wurden recht ausführliche Aussagen und Abwägungen zu den einzelnen in der Beteiligung vorgebrachten Belangen ergänzt.

Da sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben haben und eine explizite Forderung nach einer Rohstoffgewinnung durch Nassabbau weder aus dem Landesentwicklungs-Programm Bayern (LEP) noch aus dem Regionalplan München abgeleitet werden kann, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Anmerkung des Planers:

Die Regierung von Oberbayern bestätigt „recht ausführliche ergänzende Aussagen zu den einzelnen in der Beteiligung vorgebrachten Belangen und ausführliche Abwägungen.

Beschluss:

Die Regierung von Oberbayern sieht keine explizite Forderung nach einer Rohstoffgewinnung durch Nassabbau, die aus dem Landesentwicklungs-Programm Bayern (LEP) oder aus dem Regionalplan München abgeleitet werden kann. Somit steht die Planung nach Ansicht der Regierung von Oberbayern den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen. Dieser Ansicht schließt sich die Gemeinde an, auch unter dem Aspekt, dass das Planvorhaben einen eventuellen Nassabbau zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausschließt.

Damit besteht keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 13	Für: 13	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.5 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, AUGSBURG MIT SCHREIBEN VOM 09.07.2021

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 11.06.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren, Erneuerbare Energien).

Von diesen Belangen werden die Rohstoffgeologie und die Erneuerbare Energien berührt. Wir weisen hierbei grundsätzlich darauf hin, dass ggf. auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU regelmäßig nicht abgewogen und aufgelöst werden können.

Rohstoffgeologie:

Die Rohstoffgeologie nimmt grundsätzlich zu den Belangen der Bodenschätze Stellung. Daher gehört es auch zu deren Aufgaben, sich zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze und zu ihrer Bedeutung für die Rohstoffsicherung zu äußern.

1.

Unsere Stellungnahme Az. 11-8681. 1-25220/2021 vom 17. 03. 2021 hat weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit (d. h. Ablehnung in der vorliegenden Form).

2.

Wie die Auswertung historischer und aktueller Luftbilder zeigt, wurde im gesamten, aktuell aktivem Abbaugbiet östlich der Kolonie Obermeitingen (Fl.-Nr. 1050/251 bis 254 und 1050/429 Gemarkung Obermeitingen, Gemeinde Obermeitingen) bis auf die aktuell noch stehenden Abbaureste ein einheitliches Planum im Trockenabbau erreicht. Aus den Luftbildserien und dem Digitalen Geländemodell (DGM) ist bisher keine (wesentliche) Verfüllung erkennbar. Es bietet sich somit geradezu an, den hier noch anstehende hochwertigen Kiesrohstoff unter dem aktuellen Planum im Nassabbau zu gewinnen und somit die Lagerstätte im Vorranggebiet für Bodenschätze VR KS 702 möglichst vollständig zu gewinnen.

3.

Die im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungs-Planung angeführte Argumentation, warum aktuell hier ein Rohstoff-Nassabbau nicht möglich sein soll, wohl aber nach 20-30 Jahren (siehe Anmerkungen des Planers unter Regionalplan Punkt 5.2.2 im Beschlussbuchauszug der Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen vom 20. 05. 2021), können wir nicht nachvollziehen, zumal in Bayern die Rohstoffgruppe Sand und Kies zunehmend knapper wird. Vor diesem Hintergrund wäre gerade jetzt eine vollständige Nutzung der Lagerstätte wichtig.

4.

Des Weiteren erschließt es sich uns nicht, warum eine Verfüllung (des Nassabbaus) nur mit reinem Kies" möglich sein solle. Hier gibt es sicherlich Alternativen mit unbelastetem Heraushob im Sinne des LfU-Verfüllungsleitfadens. Als positive Beispiele kann man in diesem Zusammenhang auch die mit Nagelfluh und Feinmaterial verfüllten Nassabbaue in der Lechebene bei Bobingen (Fa. Lauter) anführen.

5.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aus dem aktuellen Luftbild (Stand 01. 08. 2020) deutlich zu erkennen ist, dass auf Flur 1050/429 noch ein aktiver Rohstoffabbau in einem wesentlichen Restvorkommen (bezogen auf das o.g. Planum) stattfindet (s. Abbildung).



Abb.: geplante Solaranlage (rote, gerissene Liniensignatur) mit aktivem Abbau Luftbild vom 01.08.2020 (© Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; Abfrage Rauminformationssystem Bayern (RISBY) vom 22. 06. 2021).

Ergänzend ist zu bemerken, dass die zuständige Stelle des Landratsamtes Landsberg am Lech einer Nassauskiesung nach Rücksprache grundsätzlich zustimmt.

Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Klaus Poschlod, Tel. 0821 9071-135 oder Herrn Dr. Georg Büttner, Tel. 09281 1800-4751, beide Referat 105.

6.

Erneuerbare Energien:

Die Begründung der Gemeinde Obermeitingen für die Änderung des Flächennutzungsplans ist ausführlich und nachvollziehbar. Das Vorhaben ist aus Sicht des Ökoenergie-Instituts Bayern zu begrüßen, da es einen Beitrag zu den Minderungszielen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes leistet (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG).

Bei Rückfragen zu den Erneuerbaren Energien wenden Sie sich bitte an Frau Heike Wagner, Ökoenergie-Institut Bayern, Tel. 0821 9071-5171.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete an der Regierung von Oberbayern, des Landratsamtes Landsberg am Lech (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhält der Bereich 5 der Regierung von Oberbayern, das Landratsamt Landsberg am Lech, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und der Regionsbeauftragte der Planungsregion 14 (München).

Anmerkung des Planers:

Zu 1.

Das Landesamt für Umwelt (LFU) Rohstoffgeologie erhält seine Stellungnahme Az. 11-8681. 1-25220/2021 vom 17. 03. 2021 weiterhin uneingeschränkt aufrecht.

In diesem Sinne erhalten die Planer deren Anmerkungen hierzu aufrecht.

Zu 2.

Der Geltungsbereich bezieht sich lediglich auf Fl.-Nr. 1050/429 und 1050/254. Auf beiden Flächen ist der Kiesabbau weitestgehend abgeschlossen.

Die verbleibenden Restmengen werden für die Gestaltung der Böschungen im Sinne der Rekultivierungsplanung und des Planvorhabens benötigt. Die Rekultivierungsplanung auf Fl.-Nr. 1050/254 ist größtenteils bereits abgeschlossen.

Den Eigentümern der Fl.-Nr. 1050/251, 252 und 253 steht es frei, Nassbaggerungen auf ihren Grundstücken zu beantragen oder entsprechende Bauleitplanungen zu initiieren. Für diese Eigentümer ist es sehr erfreulich, dass aufgrund der Nachfrage des LfU bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes Landsberg am Lech einer Nassauskiesung grundsätzlich zustimmt.

Zu 3.

Die Flächennutzungs-Planung argumentiert nicht, dass ein Rohstoff-Nassabbau generell unmöglich sein soll, sondern dass dieser auch noch nach 20-30 Jahren durchgeführt werden könne.

Es ist abzusehen, dass auch in 40, 50 und mehr Jahren Kies ein wertvoller Rohstoff sein wird, dessen Abbau durch das Planvorhaben auch dann noch nicht ausgeschlossen ist, sofern er vom Grundstückseigentümer gewünscht ist und von der Genehmigungsbehörde befürwortet werden sollte.

Zu 4.

Die vom LfU vorgeschlagene Möglichkeit, einen großflächigen Nassabbau mit unbelastetem Erdaushub im Sinne des LfU-Verfüllungsleitfadens zu verfüllen ist eine gute Möglichkeit. Die Nachahmung der vom LfU genannten positiven Beispiele mit Nagelfluh und Feinmaterial verfüllten (vgl. Nassabbau in der Lechebene bei Bobingen durch Fa. Lauter) bleibt den Eigentümern der Fl.-Nrn. 1050/251, 252 und 253 unbenommen und kann auch nach 20, 30 und mehr Jahren eine Möglichkeit für das Planungsgebiet sein.

Zu 5.

Das Luftbild in der Stellungnahme des LfU veraltet.

Siehe hierzu Ausführungen zu 2.

Zu 6.

Das LfU (Ökoenergie-Institut Bayern - Erneuerbare Energien) - bestätigt für die Änderung des Flächennutzungsplans die ausführliche und nachvollziehbare Begründung. Das Vorhaben ist aus Sicht des Ökoenergie-Instituts Bayern zu begrüßen, da es einen Beitrag zu den Minderungszielen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes leistet.

Beschluss:

Derzeit gibt es keine Absicht der Eigentümer das Planungsgebiet für Nassabbau zu nutzen.

Die Möglichkeit eines späteren Kiesabbaus geht durch das Planvorhaben nicht verloren. Die Grundstückseigentümer sind nur bis auf maximal 30 Jahre an Ihre Verträge mit dem Vorhabenträger gebunden. Dann wird der Rohstoff Kies für einen späteren Nassabbau zur Verfügung stehen, falls vom Eigentümer gewünscht und von der Genehmigungsbehörde befürwortet.

Im Übrigen gibt es auf den Fl.-Nrn. 1050/251, 252 und 253 genügend Flächen für Nassabbau, deren Genehmigung zu diesem Zweck, aufgrund der Nachfrage des LfU bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes grundsätzlich wohl zustimmt wurde.

In diesem Sinne handelt es sich nicht um einen Planungs- und Zielkonflikt im LfU, der durch Abwägung aufgelöst werden soll. Das LfU zeigt hier lediglich Möglichkeiten auf.

Die Regierung von Oberbayern sieht in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2021 keine explizite Forderung nach einer Rohstoffgewinnung durch Nassabbau, die aus dem Landesentwicklungs-Programm Bayern (LEP) oder aus dem Regionalplan München abgeleitet werden kann.

Das LfU - Erneuerbare Energien (Ökoenergie-Institut Bayern) steht positiv zum Vorhaben.

Es ergibt sich keine Veranlassung zur Planänderung

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 13	Für: 13	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.6 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BONN, MIT SCHREIBEN VOM 15.07.2021

Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange bestehen auch weiterhin Einwände.

In Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 03. 03. 2021 ist festzuhalten, dass eine abschließende Bewertung des geplanten Vorhabens seitens der Bundeswehr erst nach Vorlage des geforderten Blendgutachtens und dessen Prüfung durch die Fachbereiche der Bundeswehr in Bezug auf die Gewährleistung der Flugsicherheit erfolgen kann. Dabei sollte dieses explizit die Instrumenten- sowie Sichtflug Ab- und Anflugverfahren im Süden des Flugplatzes berücksichtigen. Der Hinweis auf bereits bestehende Solarparks im Umfeld des Militärflugplatzes nicht zielführend, da eine Einzelfallbewertung des jeweiligen Solarparks unter Berücksichtigung der aktuellen militärischen Ausbildungs- und Übungsszenarien der Bundeswehr erfolgt und auch die aktuelle und zukünftig geplante Nutzung des Flugplatzes bei der Bewertung zu berücksichtigen sind.

Die Verwendung von reflexionsarmen Modulen und die Verwendung von Rahmen der Module mit reflexionsarmer Beschichtung, welche das Blend- und Reflexionsrisiko minimieren und damit die Flugsicherheit erhöhen ist bereits vorgesehen. Dennoch ist zur abschließenden Bewertung die Vorlage eines Blendgutachtens erforderlich.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens zu informieren und zusätzliche Unterlagen unter Angabe meines Zeichens VI-022-21-BBP zukommen zu lassen.

Anmerkung des Planers:

Die Einwände entsprechen denen zum frühzeitigen Verfahren.

Auf Flächennutzungsplanebene kann davon ausgegangen werden, dass technische Lösungen bei der Modulaufstellung gefunden werden können, die eine Gefährdung des Flugverkehrs im Sinne der Stellungnahme ausschließen.

In die Satzung wird aufgenommen, dass mit dem Bau der Anlage erst begonnen werden darf, wenn ein vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr akzeptiertes Blendgutachten vorliegt.

Beschluss:

Im Hinblick auf das zum Bebauungsplan vorliegende Blendgutachten besteht keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 13	Für: 13	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.7 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH - AUßENSTELLE 12 SACHGEBIET 62 NATURSCHUTZ UND WASSERRECHT JUSTUS-VON- LIEBIG-STR. 3, MIT E-MAIL 06.08. 2021

Stellungnahme:

Aufgrund von vordringlichen Aufgaben konnte eine fristgerechte Stellungnahme nicht erfolgen. Dafür bitten wir um Entschuldigung.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auch eine Transformatorstation errichtet werden soll. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass in Transformatoren ggf. flüssige wassergefährdende Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel verwendet werden.

In diesem Fall, wäre der betreffende Transformator mit einer Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu versehen.

Unter den Bedingungen des § 34 AwSV kann ggf. auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anmerkung des Planers:

Die Stellungnahme zu den Möglichkeiten der Trafostation bezieht sich auf die Bebauungsplanebene. Eine Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Stoffe und Löschwasser ist dort bereits festgesetzt.

Hinweise aus der Stellungnahme werden im Bebauungsplan ergänzt.

Beschluss:

Keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 13	Für: 13	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden.

Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 16.06.2021 bis 16.07.2021. Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen nimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2021 das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit den hierzu eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der redaktionellen Korrekturen und Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

4. 6. Änderung des Flächennutzungsplans; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen beschließt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar-Photovoltaik“ für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.10.2021, als Satzung.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

5. Neuaufstellung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der beauftragte Landschaftsarchitekt, Herr Löcherer, erläutert die eingegangenen Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen.

3. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur formellen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 11.06.2021 und Termin vom 16. 06.2021 bis 16. 07.2021.

3.1 Stellungnahmen ohne Einwände

- Staatliches Bauamt, Krumbach, per E-Mail vom 11.06.2021
- Gemeinde Hurlach per E-Mail vom 11.06.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Untere Immissionsschutzbehörde per E-Mail vom 14.06.2021
- Autobahndirektion Südbayern, per E-Mail vom 16.06.2021
- Amprion GmbH, per E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Abt. Gesundheit und Prävention mit Schreiben vom 28.06.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck per E-Mail vom 29.06.2021
- schwaben netz gmbh, Augsburg, mit Schreiben vom 30.06.2021
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Buchloe, per E-Mail vom 30.06.2021
- Gemeinde Scheuring, mit Schreiben vom 30.06.2021
- Regionaler Planungsverband, München, per E-Mail vom 01.07.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Untere Bauaufsichtsbehörde per E-Mail vom 02.07.2021
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg, mit Schreiben vom 05.07.2021
- Gemeinde Klosterlechfeld, mit Schreiben vom 07.07.2021
- Gemeinde Untermeitingen, mit Schreiben vom 19.07.2021

3.2 Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Einwänden

3.2.1 WASSERWIRTSCHAFTSAMT, WEILHEIM, MIT SCHREIBEN VOM 11.06.2021

Stellungnahme:

Die Gemeinde Obermeitingen hat eine Abwägung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes durchgeführt. Darin heißt es:

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind und dass Abweichungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge eines Bauleitplanverfahrens rechtmäßig vereinbart sind.

Wasserwirtschaftlich wurde hierzu bereits Stellung genommen. Die abgrabungs- und wasserrechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt. Die sonstigen Hinweise haben Gemeinde und Planer zur Kenntnis genommen und bei Bedarf in die Planung eingearbeitet.

Daher werden keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgetragen. Wir bitten um digitale Zustellung des rechtskräftigen Bebauungsplans und der gültigen Fassung des Flächennutzungsplans an poststelle@wwa-wm.bayern.de.

Das Landratsamt erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Anmerkung des Planers:

Die Planer werden die digitale Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans der Gemeinde zusenden, zur Weiterleitung an poststelle@wwa-wm.bayern.de.

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgetragen wurden, besteht keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

3.2.2 LANDRATSAMT LANDSBERG A.L., UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE VOM 16.06.2021

Stellungnahme:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird der vorgelegten Entwurfsplanung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4c BauGB die Gemeinde verpflichtet ist, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zeitnah nach Inkraftsetzung der Bebauungsplansatzung (1 Jahr) zu erbringen;

Eintragung einer Dienstbarkeit:

Ist die Gemeinde nicht selbst Eigentümer der Ausgleichsfläche ist vom Notar zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahme an erster Rangstelle im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech - untere Naturschutzbehörde mit folgendem Inhalt eintragen zu lassen:

Der Eigentümer der Ausgleichsfläche bestellt zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech - untere Naturschutzbehörde -, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt:

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks wird auf diesem Grundstück alle Maßnahmen unterlassen, die den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten und der Funktion als Ökokontofläche oder Ausgleichs- und Ersatzfläche zuwiderlaufen könnten. Insbesondere darf der jeweilige Eigentümer auf dem Grundstück

- keine baulichen Anlagen errichten,
- keine Änderungen an gegebenenfalls vorhandenen Gewässern vornehmen, die mit der naturschutzfachlichen Zielsetzung nicht vereinbar sind,
- nicht düngen oder Pflanzenschutzmittel ausbringen,
- keine standortfremden Pflanzen und Tiere einbringen oder beziehungsweise aussetzen, nicht roden und
- keine Drainagen und Gräben anlegen, Auffüllungen oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vornehmen.

Anmerkung des Planers:

Beschluss:

Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Planung zu.

Da das Planvorhaben verfahrensfrei errichtet werden kann, wird der klärende Hinweis auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung von Realisierung und Unterhalt der Ausgleichsmaßnahmen in die Satzung aufgenommen.

Die Umsetzung der Realisierung der Ausgleichflächen ist bereits in der Satzung detailliert geregelt. Die Verpflichtung zur dinglichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bebauungsplan, zugunsten des Freistaats Bayern, wird in die Satzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0
--

3.2.3 EISENBAHN-BUNDESAMT, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 17.06.2021

Stellungnahme:

Ihr Schreiben ist am 11. 06. 2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 03.02.2021, Az. 65135-651pt/009-2021#051, die weiterhin Gültigkeit hat. Sofern Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs durch Blendwirkungen weiterhin ausgeschlossen sind, bestehen keine Bedenken.

Anmerkung des Planers:

Nachdem die Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren vom Amt aufrechterhalten wird, hier die Wiederholung der Anmerkung des Planers:

Das Eisenbahn-Bundesamt, München hat keine Einwände, sofern Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

Blendwirkungen sind aufgrund der vertieften Lage der Module und der großen Entfernung zur Eisenbahn nicht zu erwarten.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0
--

3.2.4 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, MÜNCHEN, PER E-MAIL VOM 25.06.2021

Stellungnahme:

Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage, Konversationsfläche und Nähe zur Bundesstraße B17, wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO. Mit dem dargelegten Planvorhaben und der 6. FNP Änderung besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Anmerkung des Planers:

Die IHK äußert Einverständnis ohne Anregungen.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Planänderung

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 13	Für: 13	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

3.2.5 LANDRATSAMT LANDSBERG A.L., UNTERE BODENSCHUTZ-/ABFALLBEHÖRDE, FACHLICHES ABFALLWESEN, MIT SCHREIBEN VOM 29.06.2021

Stellungnahme:

1.

Es wird auf die Stellungnahme vom 03.02.2021 hingewiesen, die ihre Gültigkeit grundsätzlich behält:

2.

Hinsichtlich der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geltenden Bestimmungen von abgrabungsrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird darauf hingewiesen, dass ggfs. noch Korrekturen bei der Abbautiefe vorzunehmen sind. Diesbezüglich wird empfohlen mit der Abgrabungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

3.

Für eine Nachfolgenutzung der Kiesabbauareale ist vom Betreiber der Ausschluss eines externen Stoffstromes (Fremdmaterial) nachzuweisen.

4.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass ein zusätzlicher Bodenabtrag über das ehem. Kiesabbauvorhaben hinaus grundsätzlich einen Eingriff in gem. § 1 BBodSchG und gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG vorrangig zu schützende Bodenfunktionen oder auch den Totalverlust derselben bewirken kann. In diesem Zusammenhang wird auf Anlage 4. 1, Nr. 4, Fußnote 2) BayKompV hingewiesen, wonach das Abschieben des Oberbodens als Aushagerungstechnik zu vermeiden ist. Es wird gebeten diese Belange zu berücksichtigen und derartige Bodeneinwirkungen zu vermeiden.

Anmerkung des Planers:

Zu Absatz 1 der Stellungnahme.

Selbstverständlich hat die Stellungnahme vom 03.02.2021 zum frühzeitigen Verfahren ihre Gültigkeit nicht verloren was sinngemäß auch für die Anmerkungen der Planer und den Beschluss der Gemeinde hierzu gilt.

Hier der Auszug aus einer E-Mail im Nachgang zur Abwägung zum frühzeitigen Verfahren:

Von: Ernst Löcherer [mailto:ernst.loecherer@der-gruenplaner.de] Montag, 31. Mai 2021 15:27

An: 'reinhard.eringer@lra-ll.bayern.de'

Cc: Verwaltungsgemeinschaft Igling (bauamt@vg-igling.de);'gerhard.daeubler@lra-ll.bayern.de'

Betreff: AW: Bebauungsplan der Gemeinde Obermeitingen "Lechfeldmäher"; Mitteilung des Abwägungsbeschlusses v. 20.05.2021.

Sehr geehrter Herr Eringer,

die Planung einschließlich des Ausgleichskonzeptes ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Herr Däubler sagte mir, er würde bei der behördeninternen Abstimmung zur Planung versuchen, sie von den Vorteilen der Maßnahme für die Schutzgüter Natur überzeugen zu können.

Von den Verbesserungen für das Schutzgut Boden in der Planung können Sie sich in der Abwägung überzeugen.

Hieraus der Schlüsselsatz:

Zusammenfassend wird empfohlen, zum Planungsziel der Anlage von Kalkmagerrasen zu stehen und in der Abwägung zugunsten der hochwertigen artenschützerischen Aufwertung zu entscheiden. Die verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen der Bodenschutzfunktion, die dem Bodenabtrag mit ca. 40 cm zur Schaffung des Magerrasens, die außerdem mit Entwicklung der Vegetation ständig geringer wird, ist ausgeglichen durch den Rückbau der zwar genehmigten aber unsachgemäßen Oberbodenwälle.

Ihre Stellungnahme ist abwägbar, auch wenn die behördeninterne Abstimmung nicht stattgefunden hat.

Zu Absatz 2 der Stellungnahme.

Gegebenenfalls noch vorzunehmende Korrekturen bei der Abbautiefe sind im Rahmen der Genehmigungsbescheide möglich, da der Kiesabbau und die Rekultivierung noch nicht im gesamten Geltungsbereich abgeschlossen sind, zumal bestimmte lagernde Kiesmengen für die Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Planvorhabens bevorratet werden.

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind, mit Ausnahme der Abweichungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens, unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

Zu Absatz 3: Der Stellungnahme wird mit den untenstehenden Beschlüssen entsprochen.

Zu Absatz 4 der Stellungnahme

Die Maßnahme des Bodenabtrags wird von der Abfall-/Bodenschutzbehörde weiterhin als Eingriff gem. § 1 und § 2 Nr. 1 BayBodSchG gesehen, ist aber im Sinne des Naturschutzes durchaus wünschenswert zur Schaffung selten gewordener Biotope wie Kalkmagerrasen oder Schotterflächen.

Im Sinne der Stellungnahme der Abfall-/Bodenschutzbehörde wären die genehmigten und umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen für den Kiesabbau entsprechend ein großflächiger Verstoß gegen die o.g. Gesetze § 1 und § 2 Nr. 1 BayBodSchG, die jedoch wohl in der Rekultivierungs- und Ausgleichsplanung in Abwägung mit den wirtschaftlichen bzw. artenschützerischen Vorteilen so gewählt wurden. Wäre dieser Eingriff nicht abwägbar, könnte kein weiterer Kiesabbau, kein Wegebau noch eine Nassbaggerung genehmigt werden.

Lt. aktueller Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge des Planvorhabens stimmt „die zuständige Stelle des Landratsamtes Landsberg am Lech“ einer Nassauskiesung nach Rücksprache wohl grundsätzlich zu.

Besonders beachtenswert beim Planvorhaben ist, dass die Flächen, auf denen die Bodenabträge stattfinden sollen, entsprechend dem genehmigten Abbauplan und Rekultivierungsplan durch gewachsenen Oberboden mit Abraum vermischt überdeckt wurden und in nicht zulässiger Höhe in Wallform überschüttet werden. Dieser genehmigte, unsachgemäße Umstand gemäß Gesamtkonzept zum Kiesabbau kann durch den Abtrag der Wälle im Zuge der Schaffung des Kalkmagerrasens behoben werden. Durch diese Maßnahme wird der minimale in der Stellungnahme argumentierte Eingriff (gem. § 1 BBodSchG und gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) im Zuge des Bodenabtrages für die Kalkmagerrasenflächen sogar mehr als ausgeglichen. Die abgetragenen vermischten Oberböden und Abraummaterialien werden fachgerecht flächig in den geplanten landwirtschaftlichen Flächen des Planvorhabens eingebaut, wo sie ihre Schutzfunktion entfalten können, statt im Bereich der Wälle das Grundwasser zu belasten.

Auch Kalkmagerrasen haben im Übrigen eine Pufferfunktion, wenn auch etwas geringer als Fettwiese oder Acker.

In Anbetracht der Stellungnahme des LfU, die gar einen Nassabbau auf dem Großteil des Planungsgebietes empfehlen würde, der dort auf ca. 15 ha zum nicht ausgleichbaren Totalverlust jeglicher schützenden Bodenfunktionen für sehr lange Zeiten führen würde, ein hinnehmbarer geringer Eingriff im Sinne von § 1 und § 2 Nr. 1 BayBodSchG.

Zum Vergleich ein Auszug aus dem genehmigten „Gesamtkonzept Trockenkiesabbau östlich der Kolonie Obermeitingen“ in Kursivschrift.

6.1 Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter.

Da der Kiesabbau ausschließlich im Trockenabbau erfolgt, und der Sicherheitsabstand von mind. 2 m zum höchsten Grundwasserstand berücksichtigt ist, sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter erkennbar. Zwar stellt der Abtrag der oberen Deckschichten vom Grundsatz her ein höheres Gefährdungspotenzial gegenüber Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in den Grundwasserkörper dar. Es befinden sich jedoch keine Wasserschutzgebiete in der näheren Umgebung. Auch ist die Brunnenfassung der Lechfeldkaserne nicht mehr in Betrieb.

Der Hinweis auf BayKompV Anlage 4. 1, Nr. 4, Fußnote 2 wonach das Abschieben des Oberbodens als Aushagerungstechnik zu vermeiden ist wird zur Kenntnis genommen. Er stellt jedoch kein Verbotskriterium dar, zumal dieses Abschieben des Oberbodens in der gängigen Praxis von den Naturschutzbehörden doch oft als wünschenswerte Ausgleichsmaßnahme gesehen wird, wie nicht zuletzt die Ausgleichsmaßnahme im Zuge des genehmigten Kiesabbaus und im Planvorhaben belegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens durch den Rückbau und sachgemäßen Einbau der zwar genehmigten aber unsachgemäßen Oberbodenwälle im Bereich der Kalkmagerrasen Verbesserungen für den Boden und Wasserschutz auftreten werden und zudem hochwertige artenschützerische Aufwertung erfolgen wird. Mit Entwicklung der Vegetation im Bereich der Kalkmagerrasen entsteht zudem beständig wieder neuer Oberboden.

Beschluss:

Es wird festgesetzt: Für eine Nachfolgenutzung der Kiesabbauareale ist der Ausschluss eines externen Stoffstromes (Fremdmaterial) nachzuweisen.

Folgender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind im Geltungsbereich keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt. Sollten Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs.3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren und ggf. in Abstimmung mit der Behörde weiteren Maßnahmen zu treffen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 13	Für: 13	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

3.2.6 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH, AUßENSTELLE 12 ABGRABUNGSRECHT, MIT SCHREIBEN VOM 30.06.2021

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme vom 12. 03. 2021 hingewiesen, die ihre Gültigkeit behält:
Laut der vorgelegten Bauleitplanung ist auf den Flurstücken 1050/429 und ,254, Gemarkung Obermeitingen geplant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Derzeit befindet sich dort noch eine in Betrieb befindliche Kiesabbaustätte. Die hierfür erteilte Genehmigung mit Bescheid vom 26. 01. 2015, Az. K-1296-2014-8 endet zum 31. 12. 2024. Hierin sind umfassende Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Bebauungsplan entspricht nicht dem Rekultivierungsplan vom 06.10.2014 (genehmigt mit Bescheid vom 26. 01. 2015, Az. K-1296-2014-8). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist an den Rekultivierungsplan anzupassen. Die Ausgleichsfläche ist maßstabsgetreu, sowie mit den Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuarbeiten. Die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vom Planer in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herrn Däubler) abzustimmen. Des Weiteren sollte der Bebauungsplan erst nach Abschluss des Kiesabbaus und der Rekultivierungsmaßnahmen (frühestens ab 01. 01. 2025) in Kraft treten.

Anmerkung des Planers:

Zu Absatz 1 der Stellungnahme.

Selbstverständlich hat die Stellungnahme vom 03.02.2021 zum frühzeitigen Verfahren ihre Gültigkeit nicht verloren was sinngemäß auch für die Anmerkungen der Planer und den Beschluss der Gemeinde hierzu gilt.

Zu Absätzen 2 und 3 der Stellungnahme.

Der Kiesabbau und die Rekultivierung sind noch nicht im gesamten Geltungsbereich abgeschlossen. Bestimmte lagernde Mengen Oberboden und Abraum Kies, werden für die Geländegestaltung gemäß genehmigtem Rekultivierungsplan bzw. für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Planvorhabens bevorratet.

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind, mit Ausnahme der Abweichungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens, unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

Hinweis des Planers:

Lt. aktueller Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge des Planvorhabens stimmt „die zuständige Stelle des Landratsamtes Landsberg am Lech“ einer Nassauskiesung der Planungsgebietes nach Rücksprache wohl grundsätzlich für den gesamten Bereich der Abgrabungsgenehmigungen zu.

Der Geltungsbereich bezieht sich lediglich auf Fl.-Nr. 1050/429 und 1050/254. Die Eigentümer dieser beiden Flächen sind vertraglich auf mindestens 30 Jahre verpflichtet, diese Flächen für das Planvorhaben zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung der Nutzung der Flächen als Freiflächenphotovoltaikanlage können sie dieses Angebot nutzen, sollte es noch bestehen.

Den Eigentümern der Fl.-Nr. 1050/251, 252 und 253 steht es nach diesem Hinweis des LfU frei, entsprechende Planungen zu initiieren.

Beschluss:

Keine Veranlassung zur Planänderung

Abstimmungsergebnis:	Anwesend:	13	Für:	13	Gegen:	0
-----------------------------	------------------	-----------	-------------	-----------	---------------	----------

3.2.7 REGIERUNG VON OBERBAYERN, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 01.07.2021

Stellungnahme:

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 29.01.2021 Stellung zu o.g. Bauleitplanung genommen. Auf dieses möchten wir verweisen.

Ergänzend wird festgestellt, dass das Plangebiet im Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies und Sand Nr.: 702 mit Nachfolgefunktion "Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert (Wiederverfüllung)" liegt.

Gemäß Regionalplan München (RP 14) Ziel 5.4.2 hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen. Zudem soll bei allen Abbaumaßnahmen eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen (vgl. RP 14 G 5. 2. 2). Wenn dies entsprechend gewährleistet ist, wäre dem Belang der regionalplanerischen Festlegung Rechnung getragen.

Des Weiteren sollen gemäß dem Grundsatz 5.3.2 des RP 14 insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden.

In der nun vorliegenden Fassung vom 20.05.2021 hat sich der Umgriff der Planung von ca. 3,4 ha auf ca. 4,7 ha vergrößert. Im Geltungsbereich ist nun die Ausgleichsfläche mit einbezogen. Des Weiteren wurden recht ausführliche Aussagen und Abwägungen zu den einzelnen in der Beteiligung vorgebrachten Belangen ergänzt.

Da sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben haben und eine explizite Forderung nach einer Rohstoffgewinnung durch Nassabbau weder aus dem Landesentwicklungs-Programm Bayern (LEP) noch aus dem Regionalplan München abgeleitet werden kann, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Anmerkung des Planers:

Regierung von Oberbayern, München erhält seine Stellungnahme (ohne Einwände) im Schreiben vom 29.01.2021 aufrecht.

Beschluss:

Die Regierung von Oberbayern bestätigt „recht ausführliche ergänzende Aussagen zu den einzelnen in der Beteiligung vorgebrachten Belangen und ausführliche Abwägungen.

Sie sieht keine explizite Forderung nach einer Rohstoffgewinnung durch Nassabbau, die aus dem Landesentwicklungs-Programm Bayern (LEP) oder aus dem Regionalplan München abgeleitet werden kann.

Somit steht die Planung nach Ansicht der Regierung von Oberbayern den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

3.2.8 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BONN, MIT SCHREIBEN VOM 15.07.2021

Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange auch weiterhin Einwände.

In Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 03. 03. 2021 ist festzuhalten, dass eine abschließende Bewertung des geplanten Vorhabens seitens der Bundeswehr erst nach Vorlage des geforderten Blendgutachtens und dessen Prüfung durch die Fachbereiche der Bundeswehr in

Bezug auf die Gewährleistung der Flugsicherheit erfolgen kann. Dabei sollte dieses explizit die Instrumenten- sowie Sichtflug Ab- und Anflugverfahren im Süden des Flugplatzes berücksichtigen. Der Hinweis auf bereits bestehende Solarparks im Umfeld des Militärflugplatzes nicht zielführend, da eine Einzelfallbewertung des jeweiligen Solarparks unter Berücksichtigung der aktuellen militärischen Ausbildungs- und Übungsszenarien der Bundeswehr erfolgt und auch die aktuelle und zukünftig geplante Nutzung des Flugplatzes bei der Bewertung zu berücksichtigen sind.

Die Verwendung von reflexionsarmen Modulen und die Verwendung von Rahmen der Module mit reflexionsarmer Beschichtung, welche das Blend- und Reflexionsrisiko minimieren und damit die Flugsicherheit erhöhen ist bereits vorgesehen. Dennoch ist zur abschließenden Bewertung die Vorlage eines Blendgutachtens erforderlich.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens zu informieren und zusätzliche Unterlagen unter Angabe meines Zeichens VI-022-21-BBP zukommen zu lassen.

Anmerkung des Planers:

Die Ergebnisse des Blendgutachtens sind in die Planung eingearbeitet. Diese minimalen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.

In der Abwägung zum frühzeitigen Verfahren wurde beschlossen, dass vor dem Satzungsbeschluss ein Blendgutachten vorliegen muss, das vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr akzeptiert wird. Dieser Beschluss wird wie folgt modifiziert..

Beschluss:

Im Hinblick auf das dem Bebauungsplan beiliegende Blendgutachten wurden im Vorhaben und Erschließungsplan Festsetzungen zur Modultischgeometrie getroffen, welche jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren.

In die Satzung wird abweichend zum Beschluss im frühzeitigen Verfahren aufgenommen:

Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn ein vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr akzeptiertes Blendgutachten vorliegt.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend:	13	Für:	13	Gegen:	0
-----------------------------	------------------	-----------	-------------	-----------	---------------	----------

3.2.9 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH - AUßENSTELLE 12
SACHGEBIET 62 NATURSCHUTZ UND WASSERRECHT, JUSTUS-VON-
LIEBIG-STR. 3, MIT E-MAIL 06.08. 2021

Stellungnahme:

Aufgrund von vordringlichen Aufgaben konnte eine fristgerechte Stellungnahme nicht erfolgen. Dafür bitten wir um Entschuldigung.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auch eine Transformatorstation errichtet werden soll. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass in Transformatoren ggf. flüssige wassergefährdende Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel verwendet werden.

In diesem Fall, wäre der betreffende Transformator mit einer Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu versehen.

Unter den Bedingungen des § 34 AwSV kann ggf. auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anmerkung des Planers:

Es werden zwei Trafo-Stationen gebaut. Beide Stationen haben einen Betonkörper. Dieser ist Öl und Wasserdicht und hat das Fassungsvermögen der Ölmenge des Trafos.

Beschluss:

Für die Transformatoren sind bereits zertifizierte Fertigteil-Gebäude festgesetzt, die zum Schutz vor dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen mit ödichten Auffangeinrichtungen ausgestattet sein müssen. Keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden.

Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 16.06.2021 bis 16.07.2021.

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen nimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2021 das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit den hierzu eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der redaktionellen Korrekturen und Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

6. Neuaufstellung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Satzungsbeschluss

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmäher“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.10.2021, wurden den Mitgliedern des Rates in Vorbereitung auf die Sitzung zur Kenntnisnahme übermittelt.

2 Zuhörer und Herr Löcherer verlassen nach der Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 6 um 20:25 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmäher“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.10.2021, als Satzung.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

7. Auftragsvergabe - Fertigstellung Erschließung Baugebiet Ost II

Sachverhalt:

Mit der Übersendung der Unterlagen am 25.09.2021 wurden 11 Firmen aufgefordert, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

Es wurde eine freihändige Vergabe durchgeführt.

Die Submission fand am 11.10.2021 statt. Es haben 8 Firmen ein Angebot abgegeben.

Nach Auswertung der Unterlagen durch das Planungsbüro LARS Consult soll der Auftrag an die folgende Firma, mit dem wirtschaftlichsten Angebot, vergeben werden.

Beauftragte Firma:	Firma Ditsch Bau GmbH & Co. KG
Anschrift:	Hauptstraße 39, 86931 Prittriching
Maßnahme:	Fertigstellung Baugebiet Ost II
Angebotssumme (brutto):	77.320,48 EUR
Zusätzliche Vereinbarungen:	-
Hinweise:	-

Die ursprüngliche Kostenberechnung wurde in Höhe von 87.000,00 € im Vorfeld angenommen. Die Ausschreibung umfasst keine Bepflanzung, diese muss gesondert erfolgen. Angedacht seien kleinere pflegeleichte Kugelbäume.

Bürgermeister Losert erläutert die Planung der Seitenstreifen sowie die Aufhebung der vorläufigen Bauzufahrt über den Fußweg zum Baugebiet durch eine Wegsperrung.

Beschluss:

Die Gemeinde Obermeitingen erteilt den Auftrag für die Fertigstellung der Erschließung für das Baugebiet „Ost II“ gemäß der vor genannten Empfehlung an die Firma Ditsch Bau GmbH & Co. KG, Hauptstraße 39, 86931 Prittriching, in Höhe der Angebotssumme von 77.320,48 €/brutto.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Seniorenwohnanlage mit 13 WE und Stellplätzen auf dem Flurstück 183/0, Amselweg 1a, Gemeinde Obermeitingen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Seniorenwohnanlage mit 13 Wohneinheiten und Stellplätzen auf dem Flurstück 183/0, Amselweg 1a, Gemeinde Obermeitingen, gestellt.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und richtet sich damit nach den Vorgaben des § 34 BauGB.

Die Bauvoranfrage wurde in der Sitzung vom 17.09.2020 behandelt! Dieser wurde vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt!

Änderung zur ursprünglichen Planung ist, dass nicht wie in der Bauvoranfrage 11 WE errichtet werden sollen, sondern nun mit 13 WE geplant wird!

Nach der gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Obermeitingen müssen für das Bauvorhaben insgesamt 17 Stellplätze (13 Stellplätze je WE + 4 Besucherstellplätze) nachgewiesen werden. Der Nachweis über die erforderlichen Stellplätze liegt vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Bürgermeister Losert begrüßt Herrn Ernst Mayr vom gleichnamigen Baugeschäft und bittet um Erläuterung des Planvorhabens.

Herr Mayr berichtet, dass die Größe der ursprünglichen Wohneinheiten minimiert wurden. Demnach ergeben sich im EG und OG fünf Wohneinheiten sowie DG drei Wohneinheiten alle mit Balkon, barrierefrei. Die Wohnungsgrößen liegen zwischen 55 bis 75 m² im EG und OG. Der Keller beherbergt einen Gemeinschaftsraum (80 m²) eingerichtet mit Küche, WC und Sitzgelegenheiten. Jeder Wohneinheit ist ein Stellplatz zugeordnet.

Das Objekt wird ausschließlich an Personen ab 60+ vermietet u.a. bzw. an Personen mit nachgewiesener Schwerbehinderung. Einheimische Interessenten sollen bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt werden, so nach Aussage von Herrn Ernst Mayr. Die Nachfrage für das Objekt sei höher als das Angebot.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Neubau einer Seniorenwohnanlage mit 13 Wohneinheiten und Stellplätzen auf dem Flurstück 183/0, Amselweg 1 a, Gemeinde Obermeitingen, wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

Gemeinderätin Susanne Mayr ist gemäß Art. 49 Abs. 1 BayGO in der Angelegenheit persönlich beteiligt und daher von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

9. Fischereiverein Obermeitingen e.V.: Antrag auf Zuschuss für Geräteanschaffung

Sachverhalt:

Der Fischereiverein Obermeitingen beantragt mit Schreiben vom 23.08.2021 einen Kostenzuschuss für die Beschaffung einer Motorsense der Marke Stihl zum Anschaffungspreis von 1.367,20 € gemäß einem Angebot der Fa. Baumarkt Sailer, Landsberg.

Benötigt wird das Multigerät zur Freihaltung der Zufahrtswege zum See bzw. zur FVO-Begegnungshütte sowie für diverse Arbeitsdienste der Mitglieder.

Um Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Obermeitingen wird gebeten.

Die Mehrheit des Gemeinderates hält den Kostenzuschussantrag für begründet.

Herr Mayr sowie ein weiterer Zuhörer verlassen nach Beschlussfassung um 20:50 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt dem Antrag auf Kostenzuschuss an den Fischereiverein Obermeitingen e.V. zur Anschaffung einer Motorsense zum Anschaffungspreis von insgesamt 1.367,20 € (brutto) zu. Ein Kostenzuschuss zur Anschaffung in Höhe von 30 % wird nach Vorlage der Rechnung gewährt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Musikverein Obermeitingen e.V.

GR Weihmayer bittet um Entscheidung über den gestellten Zuschussantrag des Musikvereins Obermeitingen e.V. Anfang des Jahres.

Bürgermeister Losert erinnert die Fraktionen an die abgestimmte Zuarbeitung von Vorschlägen/Anregungen zur Ausarbeitung einer möglichen Förderrichtlinie. In der nächsten Sitzung sollte eine solche Förderrichtlinie definitiv gefasst werden.

Glasfaserausbau:

Bürgermeister Losert informiert über den Stand des Glasfaserausbaus. Damit ein Ausbau durch die Telekom zu Stande kommt, müssen mindestens 40 % der Obermeitingener Haushalte einem Glasfaservertrag bei der Deutschen Telekom mit einem Glasfasertarif von 250 M/Bits zustimmen. Die Anmeldefrist läuft offiziell noch bis zum 31.10.2021. Zahlreiche Antragstellungen sind bei der Telekom eingegangen, jedoch nicht immer mit dem erforderlichen Glasfasertarif von 250 M/Bits. Hier muss seitens der Telekom nachgesteuert werden, so die Gemeinderäte.

Frau Heidemeyer (Presse) verläuft mit Beendigung der öffentlichen Sitzung um 21:00 Uhr die Sitzung.

Zur Kenntnis genommen

Um 21:00 Uhr schließt Erster Bürgermeister Erwin Losert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Losert
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft
Schriftführung